

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Arbeit, Integration,
Berufliche Bildung und Frauen

einstimmig – mit SPD und CDU bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und PIRATEN
An Haupt – nachrichtlich WiFoTech

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Arbeit, Integration,
Berufliche Bildung und Frauen
vom 5. Dezember 2013

zum

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
Drucksache 17/1152

**Mindestlohngesetz für das Land Berlin
(Landesmindestlohngesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag - Drucksache 17/1152 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 wird der neue § 3.
2. Der bisherige § 3 wird der neue § 2.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts“ werden durch die Wörter „juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Mindestlohn“ wird die Angabe „nach § 9“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „einzel� oder gemeinsam“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften“ sowie die Wörter „juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften“ jeweils durch die Wörter „juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1“ wird durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

bb) Vor den Wörtern „privaten Rechts“ werden jeweils die Wörter „öffentlichen oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „juristischen Person“ die Wörter „des öffentlichen oder privaten Rechts“ eingefügt.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsoordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten direkten oder indirekten Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, auf die die Empfängerinnen und Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben. Die bewilligende Stelle ist befugt, von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu verlangen, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen.“

6. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spaltenorganisationen der Tarifparteien zu hören.“

7. § 10 wird aufgehoben.

8. § 11 wird der neue § 10.

Berlin, den 5. Dezember 2013

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Arbeit, Integration,
Berufliche Bildung und Frauen

Anja Kofbinger

einstimmig mit SPD, CDU und GRÜNE bei Enthaltung LINKE und PIRATEN

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 11. Dezember 2013

zum

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
Drucksache 17/1152
Mindestlohngesetz für das Land Berlin
(Landesmindestlohngesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 17/1152 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Integration, Berufliche Bildung und Frauen vom 5. Dezember 2013 angenommen.

Berlin, den 11. Dezember 2013

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken